



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 12. August 1997 NR. 1782

EG Neuendorf: Definitive Genehmigung der Baulandumlegung "Cheesiweg"

1. Feststellungen

Mit Beschluss Nr. 103 vom 21. Januar 1997 hat der Regierungsrat die von der Gemeinde unterbreitete Baulandumlegung grundsätzlich genehmigt.

2. Erwägungen

Die Gemeinde wurde beauftragt, die Baulandumlegung vermarken und vermessen zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts mehr im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Die Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

3. Beschluss

- 3.1. Die Baulandumlegung "Cheesiweg" wird im Sinne von § 21 der Verordnung über Baulandumlegung und Grenzbereinigung vom 10. April 1979, gestützt auf die eingereichten Unterlagen, definitiv genehmigt.
- 3.2. Auf private Parzellierungen, die während der Dauer des Verfahrens vorgenommen wurden, finden die Bestimmungen des Baulandumlegungsverfahrens keine Anwendung. Dasselbe gilt für durch Private während des Verfahrens abgeschlossene Dienstbarkeiten.
- 3.3. Die Amtschreiberei Balsthal, Balsthal, wird beauftragt, den neuen Rechtszustand im Grundbuch einzutragen.

Staatsschreiber

Dr. K. Fehrer

Bau-Departement pw/ss (2)

Rechtsdienst pw

Amt für Raumplanung, mit genehmigten Unterlagen

Amtschreiberei Balsthal, 4710 Balsthal, mit genehmigten Unterlagen (einschreiben)

Katasterschätzung, mit genehmigten Unterlagen

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4623 Neuendorf

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4623 Neuendorf, mit genehmigten Unterlagen (einschreiben)

Ingenieurbüro BSB und Partner, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Staatskanzlei (Amtsblatt; "Einwohnergemeinde Neuendorf: Die Baulandumlegung "Cheesiweg" wird definitiv genehmigt".)